

dachtshinweisprüfung zu erweitern und diese Regelung an zentraler Stelle der neuen StPO zuzuordnen. Trotz ergangener Belehrung gemäß § 91 StPO kommt es in der Praxis der Untersuchungsabteilungen des MfS immer wieder vor, daß Beschwerden direkt an die Untersuchungsabteilungen gerichtet werden. Dabei stellt sich zunächst die Frage, was bei der Verdachtshinweisprüfung als Beschwerde im Sinne von § 91 StPO zu verstehen ist. Eine solche Beschwerde ist jede mündliche oder schriftliche Willensäußerung der von Maßnahmen des Staatsanwalts oder der Untersuchungsorgane betroffenen Personen gegenüber diesen Organen, die ausdrücklich als Beschwerde bezeichnet wird. Darüber hinaus ist das unter gleichen Voraussetzungen auch die nicht als Beschwerde bezeichnete Willensäußerung dieser Personen, die sich jedoch ausdrücklich gegen Zweck und bzw. oder gegen Art und Weise der Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen richtet. Wird eine Beschwerde direkt an das Untersuchungsorgan gerichtet, ist diese grundsätzlich an den zuständigen Staatsanwalt weiterzuleiten. Im Sinne der Erhöhung der Rechtssicherheit für die Beschwerdeführenden ist vor Weiterleitung der Beschwerde durch den Leiter der Untersuchungsabteilung an den Staatsanwalt zu prüfen, ob die Beschwerde sachlich gerechtfertigt ist. Trifft dies zu, so ist der Beschwerde unverzüglich abzu helfen, indem der Beschwerdegrund beseitigt und die Gesetzlichkeit wieder hergestellt wird. In diesen Fällen ist der Beschwerde bei Weiterleitung an den zuständigen Staatsanwalt eine kurze, sachlich begründete Einschätzung einschließlich bereits eingeleiteter Maßnahmen zur Abhilfe des Beschwerdegrundes beizufügen. Ist die Beschwerde nicht gerechtfertigt, sind die Gründe hierfür ebenfalls darzulegen und die gefertigten Akten sind für eine kurzfristige Kontrolle insicht des Staatsanwalts bereitzuhalten.